VERORDNUNG (EWG) Nr. 3133/92 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1992

zur Staffelung der Einfuhrpreise für Obst und Gemüse mit Ursprung in Drittländern des Mittelmeerraums

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3488/89 des Rates vom 21. November 1989 zur Festlegung des Beschlußverfahrens bezüglich einiger im Rahmen der Mittelmeerabkommen für landwirtschaftliche Erzeugnisse geltender Vorschriften (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den mit mehreren Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Abkommen kann die Gemeinschaft bei bestimmtem Obst und Gemüse mit Ursprung in diesen Ländern eine Staffelung des Einfuhrpreises beschließen. Sie trägt dabei den jährlichen Handelsbilanzen Rechnung, die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 451/89 des Rates vom 20. Februar 1989 über das auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern des Mittelmeerraums anzuwendende Verfahren (2) je Erzeugnis und Land erstellt werden.

Die Prüfung der voraussichtlichen Entwicklung der Ausfuhren der betreffenden Länder im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gemeinschaftsmarktes ergibt, daß der Einfuhrpreis für Orangen, Clementinen, Mandarinen und andere vergleichbare Zitrusfruchthybriden sowie für Zitronen und Tomaten zu staffeln ist.

Die Staffelung der Einfuhrpreise betrifft bei jedem dieser Erzeugnisse den Betrag, der zur Berücksichtigung der Zölle von den Referenznotierungen abzuziehen ist, die in der Gemeinschaft zur Berechnung des Einfuhrpreises gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 (4), festgestellt werden. Dieses Ziel läßt sich während der Handelszeiträume mit einer je nach Erzeugnis und Ursprung fallweisen Verringerung der Preise um die Hälfte oder zwei Drittel erreichen. Diese Verringerungen müssen nach den genannten Abkommen im Rahmen der festgesetzten Mengen vorgenommen werden.

Die Staffelung des Einfuhrpreises ist für bestimmte Mengen vorgesehen, die im Laufe der in den genannten Abkommen festgelegten Zeiträume verbucht werden. Diese Verbuchung erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der zur Verwaltung der Kontingente eingeführten statistischen Erhebung.

Für aus Marokko im Mai in die Gemeinschaft eingeführte Tomaten sollte jedoch, da für diesen Zeitraum kein Kontingent gilt, ein gemeinschaftliches Überwachungsverfahren eingeführt werden.

Sobald die Mengen erreicht sind, welche die genannten Abkommen vorsehen und in dieser Verordnung erneut ausgewiesen werden, setzt die Kommission die Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Berechnung des in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Einfuhrpreises wird der Betrag, der zur Berücksichtigung der Zölle von den festgestellten repräsentativen Notierungen abzuziehen ist, bei jedem Erzeugnis, das seinen Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern hat, im Rahmen der dort angegebenen Zeiträume und Höchstmengen um die ebenfalls dort angegebenen Prozentsätze verringert.

Artikel 2

(1) Die Einfuhr von frischen oder gekühlten Tomaten des KN-Codes 0702 00 mit Ursprung in Marokko unterliegt im Mai einer gemeinschaftlichen Überwachung.

(2) Die Anrechnung auf die jeweilige Höchstmenge erfolgt nach Maßgabe der Erzeugnismenge, die bei der Zollstelle mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr und einer Warenverkehrsbescheinigung vorgeführt wird.

Die Anrechnung der Waren auf die jeweilige Höchstmenge ist nur möglich, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag, ab dem diese Präferenzregelung nicht mehr gilt, vorgelegt wird.

Der Stand der Ausschöpfung der jeweiligen Höchstmenge wird auf Gemeinschaftsebene anhand der Einfuhren festgestellt, die wie vorstehend beschrieben angerechnet wurden.

(1) ABl. Nr. L 340 vom 23. 11. 1989, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1989, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb der in Absatz 3 vorgeschriebenen Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren regelmäßig mit.

(3) Im Fall tatsächlicher Einfuhren übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Zehntagesübersichten über die erfolgten Anrechnungen, und zwar binnen fünf Tagen nach Ablauf jedes Zeitraums von zehn Tagen.

(4) Sind die im Anhang genannten Höchstmengen ausgeschöpft, teilt die Kommission den Mitgliedstaaten das Datum mit, ab dem die Präferenzregelung nicht mehr gilt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zur Anwendung dieser Verordnung insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung der Zollkontingente, eng zusammen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

STAFFELUNG DES EINGANGSPREISES

Erzeugnis		Drittland des Mittelmeerraums	Im Abkommen vorgesehene Menge (in t)	Verbuchungszeitraum	Anwendungszeitraum der Staffelung	Abzuziehende Menge
KN-Code	Bezeichnung					
ex 0805 10	Orangen, frisch oder gekühlt	Israel	293 000	1. 7. 1992 — 30. 6. 1993	1. 12. 1992 — 31. 5. 1993	die Hälfte
		Marokko	265 000			
		Tunesien	28 000			
		Ägypten	7 000			
		Zypern	67 000	1. 1. 1993 — 31. 12. 1993	1. 1. 1993 — 31. 5. 1993	die Hälfte
					1. 12. 1993 — 31. 12. 1993	zwei Drittel
ex 0805 20	Mandarinen und andere vergleichbare Zitrusfrucht-hybriden, frisch oder gekühlt, mit Ausnahme von Clementinen	Marokko	Marokko 110 000	1. 7. 1992 — 30. 6. 1993	1. 11. 1992 bis Ende Februar 1993	die Hälfte
		Israel	Israel 14 200			
ex 0805 20	Clementinen, frisch oder gekühlt	Marokko			1. 12. 1992 bis Ende Februar 1993	die Hälfte
		Israel				
ex 0805 30 10	Zitronen, frisch oder gekühlt	Zypern	15 000	1. 1. 1993 — 31. 12. 1993	1. 1. 1993 — 31. 5. 1993	die Hälfte
		Türkei	12 000		1. 6. 1993 — 31. 12. 1993	zwei Drittel
		Israel	6 400			
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt	Marokko	86 000 davon — April 15 000 — Mai 10 000	15. 11. 1992 — 31. 5. 1993	15. 11. 1992 — 20. 12. 1992	die Hälfte
					1. 4. 1993 — 31. 5. 1993	zwei Drittel